

**Klinikum Stuttgart Beteiligungs
GmbH,
Stuttgart**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH, Stuttgart

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen

deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 27. August 2026

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Peter Schill
Wirtschaftsprüfer



Daniela Goecke
Wirtschaftsprüferin



AKTIVA			
	31.12.2024		31.12.2023
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00		18.973,00
II. Sachanlagen			
1. Technische Anlagen	0,00		3.084,00
2. Einrichtungen und Ausstattungen			1.027.610,00
III. Finanzanlagen			
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		41.839,21
		0,00	1.091.506,21
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00		297.574,96
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		1.255.806,14
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr T€ 0)			
2. Forderungen gegen Gesellschafter	3.694.553,67		47.238,03
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr T€ 0)			
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	0,00		3.225.425,26
(davon nach dem KHEntg/BPflV: € 0,00; Vorjahr T€ 3.068)			
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr T€ 0)			
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	98.357,34		36.464,42
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr T€ 0)			
5. Sonstige Vermögensgegenstände	162.585,49		70.512,53
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr T€ 0)			
		3.955.496,50	4.635.446,38
III. Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		9.330.438,86	10.090.747,23
D. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	21.687,24
		13.285.935,36	16.136.962,02

PASSIVA			
	31.12.2024		31.12.2023
	€	€	€
A. Eigenkapital			
1. Stammkapital	30.000,00		30.000,00
2. Kapitalrücklagen	2.320.539,39		2.320.539,39
3. Gewinnvortrag	6.871.684,21		10.349.995,18
4. Jahresfehlbetrag	-7.337.428,20		-3.478.310,97
		1.884.795,40	9.222.223,60
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens			
Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	0,00		450.436,00
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen	10.656.820,62		3.798.100,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.456,43		336.129,49
(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 8.456,43; Vorjahr T€ 336)			
2. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	735.862,91		1.769.700,20
(davon nach dem KHEntgG: € 0,00; Vorjahr T€ 1.475)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		70.063,57
(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 0,00; Vorjahr T€ 0)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		425.843,06
(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 0,00; Vorjahr T€ 0)			
(davon aus Steuern: € 0,00; Vorjahr T€ 162)			
		744.319,34	2.601.736,32
E. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	64.466,10
		13.285.935,36	16.136.962,02

Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH, Stuttgart
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024		2023
	€	€	€
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	0,00		19.678.112,64
2. Erlöse aus Wahlleistungen	0,00		744.600,03
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	0,00		409.323,80
4. Umsatzerlöse nach § 277 (1) HGB, soweit nicht unter Nr. 1 bis 4 davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre: € 41.300,76 (Vj. T€ 1.315)	106.886,98		1.891.887,13
5. Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	-297.574,96		-660.262,65
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 10	354.507,49		0,00
7. Sonstige betriebliche Erträge	2.694.923,88		1.416.722,18
	<u>2.858.743,39</u>		<u>23.480.383,13</u>
8. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-9.362.896,49		-11.488.263,26
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 13.794,86 (Vj. T€ 532)	-50.636,48		-2.582.226,17
	<u>-9.413.532,97</u>		<u>-14.070.489,43</u>
9. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-19.259,05		-2.690.853,82
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-8.658,58		-3.979.210,40
	<u>-27.917,63</u>		<u>-6.670.064,22</u>
Zwischenergebnis	-6.582.707,21		2.739.829,48
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen davon Fördermittel nach dem KHG: € 0,00 (Vj. T€ 185)		0,00	185.146,02
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	450.436,00		235.926,26
12. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	-450.436,00		-185.146,02
	<u>900.872,00</u>		<u>235.926,26</u>
13. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00		-2.501.593,58
14. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-780.711,70		-4.159.229,82
	<u>-780.711,70</u>		<u>-6.660.823,40</u>
Zwischenergebnis	-7.363.418,91		-3.685.067,66
15. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	25.990,71		338.173,44
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00		-109.000,00
	<u>25.990,71</u>		<u>229.173,44</u>
17. Steuern davon vom Einkommen und Ertrag: € 0,00 (Vj. T€ 21)		0,00	-22.416,75
18. Jahresfehlbetrag	<u>-7.337.428,20</u>		<u>-3.478.310,97</u>

Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH, Stuttgart Anhang 2024

Allgemeine Hinweise

Der Jahresabschluss der Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH wurde nach den geltenden Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Mit Vertrag vom 22.12.2023 hat die Klinikum Stuttgart gKAöR sämtliche Anteile an der Krankenhaus vom Roten Kreuz Bad Cannstatt GmbH von der Sana Kliniken AG und dem DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V. erworben. Die Gesellschaft wurde dann in Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH umfirmiert. Mit Wirkung zum 02.01.2024 hält die Klinikum Stuttgart gKAöR, als Alleingesellschafter, somit 100% der Geschäftsanteile an der Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die zur Erläuterung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erforderlichen Angaben sind soweit möglich in den Anhang übernommen.

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 3 und 4 HGB und wird im Handelsregister B des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 15043 geführt.

Gem. §18 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags legt die Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften Rechnung.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Abkehr vom Grundsatz der Unternehmensfortführung.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert oder dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Schecks, Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihrem Nennwert ausgewiesen.

Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH, Anhang 2024

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus dem festgesetzten Stammkapital, den Kapitalrücklagen, dem Gewinnvortrag und dem Jahresergebnis. Die Werte sind mit Ihrem Nennwert ausgewiesen.

Die Rückstellungen für die MD-Prüfungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung aus Erfahrungswerten der Vorjahre und aktueller Entwicklungen abgeleitet.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Nicht verbrauchte Fördermittel nach dem KHG wurden gemäß den Vorschriften der KHBV als Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz ausgewiesen.

Die nicht verbrauchten Mittel zur Finanzierung von Investitionen wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung ebenfalls unter den Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens neutralisiert.

B. Erläuterungen der Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens der Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH im Geschäftsjahr von 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 ist entsprechend § 284 Abs. 3 HGB sowie nach § 4 Abs. 1 KHBV Bestandteil dieses Anhangs. Zu Beginn des Geschäftsjahres wurde sämtliches Anlagevermögen veräußert und entsprechend wurden keine Abschreibungen vorgenommen.

Umlaufvermögen

Bei stationären und ambulanten Forderungen gegen Selbstzahler und bei den Forderungen gegen Kostenträger sowie sonstigen Debitoren wurde eine 100%ige pauschale Wertberichtigungen vorgenommen. Ansonsten wurden außerplanmäßige Abschreibungen auf das Umlaufvermögen nicht vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die Forderungen gegenüber dem Gesellschafter resultieren in Höhe von 3.695 TEUR (Vorjahr 47 TEUR) ausschließlich aus Lieferungen und Leistungen.

Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH, Anhang 2024

Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 30.000 EUR. Entsprechend der Vorschriften des § 5 Abs. 6 KHBV ist als festgesetztes Kapital der Betrag auszuweisen, der dem Krankenhaus auf Dauer zur Verfügung gestellt wurde. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

Kapital- und Gewinnrücklagen

Die Kapitalrücklagen betragen zum Bilanzstichtag unverändert 2.321 TEUR (Vorjahr 2.321 TEUR).

Gewinnvortrag

Der Gewinnvortrag beträgt zum Bilanzstichtag 6.872 TEUR (Vorjahr 10.350 TEUR).

Jahresergebnis

Der Jahresfehlbetrag der Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH zum 31. Dezember 2024 beträgt 7.337.428,20 EUR (Vorjahr 3.478.310,97 EUR).

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Überstunden, Zeitzuschläge etc.	0	128
Resturlaub	0	63
Sonstige Personalrückstellungen	9.200	369
Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten	2	49
Rückstellung MD	317	603
Aufschlagszahlungen MD	38	49
Archivierung	64	64
Rückstellungen ausstehende RG	109	391
drohende Rückzahlungsforderungen	900	2.055
Sonstige andere Rückstellungen	27	27
	<u>10.657</u>	<u>3.798</u>

Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH, Anhang 2024

Die Übernahme eines Großteils der Mitarbeiter durch das Klinikum Stuttgart bereits vor dem 01.01.2024, und der Abwicklung der restlichen Arbeitsverträge in 2024 entfallen Personalrückstellungen. Ausnahme ist hier das Risiko aus dem Rechtsstreit mit der VBL, welche eine Entschädigungszahlung für entfallende zukünftige betriebliche Rentenbeiträge der übernommenen Mitarbeiter erwartet.

In den sonstigen anderen Rückstellungen ist das Risiko aus einem Rechtsstreit mit der AOK zur Kodierpraxis aus Altjahren enthalten.

Verbindlichkeiten

	31. Dez. 2024 TEUR	davon über 1 Jahr 2024 TEUR	31. Dez. 2023 TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8	0	336
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	648	0	1.770
Verbindlichkeiten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	88	0	6
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	70
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	420
	<u>744</u>	<u>0</u>	<u>2.602</u>

Der Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultiert im Wesentlichen der fehlenden Geschäftstätigkeit in 2024. Die Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht beschränken sich auf Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Investiven Mitteln.

Die im Vorjahr angegebenen Verbindlichkeiten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens i. H. v. 6 TEUR betreffen ein Sonderprojekt zur Digitalisierung und wurde im Vorjahresabschluss unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

C. Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung

Erlösen aus Krankenhausleistungen sind Erträge sind wegen der fehlenden Tätigkeit der GmbH nicht angefallen (Vorjahr 19.678 TEUR). Dies gilt auch für die entsprechenden Wahlleistungen (Vorjahr 745 TEUR).

Erlöse aus ambulanten Leistungen sind ebenfalls im Geschäftsjahr keine abgerechnet worden. (Vorjahr 409 TEUR).

Die Umsatzerlöse nach § 277 (1) HGB betreffen überwiegend Erstattungen des Ausbildungsfonds i. H. v. 37 TEUR (Vorjahr 250 TEUR) und Erträge aus gewonnenen MD-Fällen 21 TEUR (Vorjahr 57 TEUR) sowie periodenfremde Erträge.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge betreffen überwiegend die Anlagenverkäufe 984 TEUR (Vorjahr 0 TEUR) und die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen 1.685 TEUR.

Im Jahresergebnis sind periodenfremde Erträge in Höhe von insgesamt 39 TEUR (Vorjahr 90 TEUR) enthalten.

D. Sonstige Angaben

Gesamthonorar Abschlussprüfer

Für den Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 HGB wurde im Geschäftsjahr 2024 nachfolgender Aufwand gemäß § 285 Nr. 17 HGB als Honorar (brutto) für

- a. die Abschlussprüfung: 1 TEUR

erfasst.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

Mit der Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit gibt es keine wesentlichen sonstigen finanzielle Verpflichtungen über den Bilanzstichtag hinaus die nicht bilanziert wurden.

Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige Haftungsverhältnisse gem. § 251 HGB bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiter i.S.d. § 285 Nr. 7 HGB betrugen durchschnittlich ca. 1 Mitarbeiter. In den ersten Wochen gab es noch Abwicklungen von ein paar wenigen Beschäftigungsverhältnissen. Anschließend waren noch bis zu drei Mitarbeiter beschäftigt, die bis zum Ende des ersten Halbjahres das Unternehmen verlassen haben. In der zweiten Jahreshälfte waren keine Mitarbeiter mehr beschäftigt.

Gesellschafter

Die Gesellschaftsanteile der Klinikum -Stuttgart Beteiligungs GmbH werden zu 100% von der Klinikum Stuttgart gKAöR gehalten.

Organe

Geschäftsführer ist seit 02.01.2024 Herr Maximilian Riewe, der diese von Frau Nataša Gneiding übernommen hat (Eintragung im Handelsregister am 26.01.2024). Der Aufsichtsrat setzt sich aus der Aufsichtsratsvorsitzenden Frau Marya Verdel und den Mitgliedern Herrn Prof. Dr. Jan Steffen Jürgensen und Herrn Tilo Liebers zusammen.

Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB teilweise oder insgesamt befreien. Im Geschäftsjahr 2024 gab es keine Geschäftsvorgänge, die eine Befreiung notwendig machten.

Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH, Anhang 2024

Der Geschäftsführer ist beim Alleingesellschafter Klinikum Stuttgart angestellt und erhält von der Gesellschaft keine Bezüge.

Aufwandsentschädigungen an die Aufsichtsratsmitglieder wurden im Geschäftsjahr 2024 nicht gewährt.

Gewinnverwendung

Der Jahresfehlbetrag soll mit der Kapitalrücklage und Gewinnvorträgen verrechnet werden.

Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, die Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf oder die Lage der Gesellschaft für den Jahresabschluss 2024 haben.

Unterzeichnung nach § 245 HGB

Stuttgart, 27.08.2026



Maximilian Riewe
Geschäftsführer

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH, in Folgenden KSB, war im Wesentlichen bis 2023 als Fachklinik für Pneumologie, Beatmungsmedizin und Internistische Intensivmedizin tätig, und wurde als ein Krankenhaus im Sinne des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) geführt. Mit Übergang eines Großteils der Mitarbeiter an das Klinikum Stuttgart an den Standort Katharinenhospital entfiel die Leistungserbringung in 2024.

Im Geschäftsjahr 2024 führte die KSB somit keine operativen Tätigkeiten mehr aus.

Die Organe der GmbH sind:

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsführung

Der KSB stand im Geschäftsjahr 2024 Herr Maximilian Riewe als Geschäftsführer vor.

Die Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH ist nicht gemeinnützig. Es handelt sich damit um eine unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft. Die Gesellschaft nimmt allerdings die Gewerbesteuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 GewStG in Anspruch.

Wesentliche Änderungen der Geschäftsgrundlage fanden im Jahr 2024 durch die Übernahme der Gesellschaft statt. So wurde die Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH (vor Umfirmierung Krankenhaus vom Roten Kreuz Bad Cannstatt GmbH) mittels Kaufvertrags vom 22.12.2023 gesellschaftsrechtlich als Tochtergesellschaft des Klinikum Stuttgart aufgenommen. Mit Wirkung zum 02.01.2024 wurde ein Gesellschafterwechsel bei der Krankenhaus vom Roten Kreuz Bad Cannstatt GmbH Fachklinik für Pneumologie, Beatmungsmedizin und Internistische Intensivmedizin von der Sana Kliniken AG und dem DRK Landesverband Baden-Württemberg e.V. zum Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAöR vollzogen.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im Geschäftsjahr 2024 hat sich in Deutschland die konjunkturelle Lage zum Vorjahr weiter verschlechtert. Das BIP nahm im Jahr 2024 preisbereinigt um 0,2 % gegenüber dem Vorjahr ab. Die wirtschaftliche Entwicklung stagniert seit der Corona-Pandemie und dem russischen Überfall auf die Ukraine infolge der damit verbundenen Energiekrise und Kaufkraftverlusten sowie der zunehmenden strukturellen Herausforderungen durch den demografischen Wandel, einer wachsenden geopolitischen Fragmentierung und einer abnehmenden Wettbewerbsfähigkeit. Für das fortlaufende Jahr wird mit einem Wachstum des BIP von 0,3 % gerechnet.¹ Die Inflationsrate im Jahresdurchschnitt 2024 mit 2,2 % fiel gegenüber dem Vorjahr (2023: 5,9 %) wieder deutlich geringer aus.²

2.2 Geschäftsverlauf und Ertragslage

Mit der Übernahme des Personals der KSB durch das Klinikum Stuttgart entfiel die Geschäftsgrundlage, worauf die Gesellschaft bereits Ende 2023 ihre Tätigkeiten eingestellt hat.

Aufgrund der Einstellung der operativen Tätigkeit zum 31.12.2023 hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2024 keine Leistungen erbracht bzw. abgerechnet. Die noch angefallenen Erträge von 2.859 TEUR (Vorjahr 23.480 TEUR) resultieren insbesondere aus dem Verkauf der PNZ GmbH (958 TEUR), der Auflösung von Rückstellungen (1.685 TEUR) sowie den Erträgen aus Energiehilfen (347 TEUR).

Im Personalaufwand von 9.414 TEUR (Vorjahr 14.070 TEUR) sind neben den Aufwendungen von 9.200 TEUR für die erwartete Zahlung der VBL, noch geringe laufende Kosten bis zur Beendigung aller Arbeitsverhältnisse enthalten.

Die Materialaufwendungen von 28 TEUR (Vorjahr 6.670 TEUR) setzten sich aus Restposten zusammen, die insbesondere in den ersten Monaten in 2024 angefallen sind.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr mit 4.159 TEUR auf 781 TEUR in 2024 zu verzeichnen. Hier sind hauptsächlich nachlaufende Kosten besonders von IT und Verwaltung durch verschiedenen SANA-Gesellschaften im ersten Halbjahr 2024 (556 TEUR) enthalten.

Das Geschäftsjahr 2024 schließt mit einem Verlust von 7.337 TEUR (Vorjahr 3.478 TEUR) ab.

¹ Vgl. Jahreswirtschaftsbericht 2025, Januar 2025

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/jahreswirtschaftsbericht-2025.pdf>

² Vgl. Pressemitteilung Statistisches Bundesamt vom 16.01.2025

[Inflationsrate im Jahr 2024 bei +2,2 % - Statistisches Bundesamt](#)

2.3 Vermögenslage

Das Anlagevermögen (Vorjahr 1.092 TEUR) wurde im Rahmen der Beendigung der wirtschaftlichen Tätigkeit zum 01.01.2024 an das Klinikum Stuttgart veräußert. Dabei wurden die materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände zu einem Kaufpreis von 1.000 TEUR veräußert. Weiterhin wurde die 100%ige Beteiligung an der PNZ GmbH ebenfalls für 1.000 TEUR verkauft. Hierbei wurden die über den Buchwert von 42 TEUR liegenden stillen Reserven aufgedeckt und ein Ertrag von 958 TEUR generiert.

Der Bestand an Vorräten (Vorjahr 298 TEUR) wurde ausgebucht.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind auf 3.955 TEUR (Vorjahr 4.635 TEUR) gesunken. Hierfür ist insbesondere der Rückgang der Forderungen aus Lieferungen auf 0 TEUR (Vorjahr 1.256 TEUR) verantwortlich. Alle über ein Jahr bestehenden Forderungen wurden hier zu 100% wertberichtigt. Weiterhin sind die Forderungen aus dem Krankenhausfinanzierungsrecht (Vorjahr 3.225 TEUR) mit dem Kaufvertrag der Gesellschaft durch das Klinikum an die SANA übergegangen und damit (verrechnet mit den entsprechenden Verbindlichkeiten) als Restforderung in Höhe von 1.674 TEUR gegenüber dem Klinikum bilanziert worden. Zusätzlich sind die Forderungen gegenüber dem Träger durch den Verkauf des Anlagevermögens und der PZN GmbH gestiegen. Insgesamt beträgt der Anstieg 3.647 TEUR.

Der Bestand an liquiden Mitteln von 10.091 TEUR zum 31.12.2023 ist um 760 TEUR auf 9.330 TEUR zum 31.12.2024 gesunken.

Die Sonderposten mit 450 TEUR Ende 2023 wurden wegen des Verkaufs des Anlagevermögens in der Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht umgegliedert.

Die Rückstellungen sind um 6.859 TEUR gestiegen. Hauptgrund ist hier das Risiko aus dem Rechtsstreit mit der VBL über den Ausgleich entgangener betrieblicher Rentenzahlung durch die Übernahme von Personal der Gesellschaft durch das Klinikum Stuttgart.

Bei den Verbindlichkeiten in Höhe von 744 TEUR ist wegen fehlender Geschäftstätigkeit ein hoher Rückgang (Vorjahr 2.602 TEUR) zu verzeichnen. Diese Restsumme besteht fast ausschließlich aus Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht.

2.4 Finanzlage

Die Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH weist einen Jahresfehlbetrag von 7.337.428,20 EUR (Vorjahr 3.478.310,97 EUR) aus. Neben den noch nach Beendigung der wirtschaftlichen Tätigkeit entstandenen Nachlaufkosten, ist insbesondere die Rückstellung für Forderungen der VBL aus entgangenen Rentenzahlungen für das Jahresergebnis maßgeblich.

3. Chancen und Risiken

Mit der Beendigung der Geschäftstätigkeit der Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH bestehen Chancen und Risiken lediglich in den im Jahresabschluss bilanzierten Positionen.

4. Zukünftige Entwicklung

Nach der Abwicklung aller noch bestehenden Risiken soll die Gesellschaft liquidiert werden.

Stuttgart, 27.08.2026



.....
Maximilian Riewe
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.